

B e k a n n t m a c h u n g

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sommersdorf

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sommersdorf wird hiermit bekannt gegeben.

Sie findet **am Montag, den 9. Dezember 2024, um 18:30 Uhr in Sommerschenburg, im Dorfgemeinschaftshaus, Gneisenaustraße 31** statt.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift vom 11.11.2024
4. Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 11.11.2024
5. Bericht der Bürgermeisterin über die Ausführung gefasster Beschlüsse
6. Einwohnerfragestunde
7. Beratung und Beschlussfassung
- 7.1. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzung) SO 33/2024
- 7.2. Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemeinde Sommersdorf SO 25/2024
8. Anfragen und Anregungen

Geschlossener Teil der Beratung

9. Bestätigung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung
10. Genehmigung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift vom 11.11.2024
11. Bericht der Bürgermeisterin
12. Beratung und Beschlussfassung
- 12.1. Gemeindliches Einvernehmen zu einer Bauvoranfrage SO 34/2024
13. Anfragen und Anregungen
14. Schließung der Sitzung

Zu dieser öffentlichen Sitzung sind die Bürgerinnen und Bürger recht herzlich eingeladen.

gez. Riechers-Knape
Bürgermeisterin

An die Mitglieder des
Gemeinderates der Gemeinde Sommersdorf

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie hiermit zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sommersdorf, die **am Montag, den 9. Dezember 2024 um 18:30 Uhr in Sommerschenburg, im Dorfgemeinschaftshaus, Gneisenaustraße 31** stattfindet, recht herzlich ein.

Öffentlicher Teil

| Nr. | TOP | Vorl.-Nr. |
|-----|---|-------------------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | |
| 2 | Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung | |
| 3 | Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift vom 11.11.2024 | |
| 4 | Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 11.11.2024 | |
| 5 | Bericht der Bürgermeisterin über die Ausführung gefasster Beschlüsse | |
| 6 | Einwohnerfragestunde | |
| 7 | Beratung und Beschlussfassung | |
| 7.1 | Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzung) | SO 33/2024 |
| 7.2 | Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemeinde Sommersdorf | SO 25/2024 |
| 8 | Anfragen und Anregungen | |

Mit freundlichem Gruß

gez. Riechers-Knape
Vorsitzende

| | |
|--|-------------------------------|
| | Vorlage Nr. SO 33/2024 |
| | Beschluss Nr. |

Beratung am: 09.12.2024

Öffentlicher Teil: ja

Initiator: Bürgermeisterin

Beratungsfolge

Gemeinderat Sommersdorf: 09.12.2024

B e t r e f f

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzung)

Beschlussantrag

Der Gemeinderat Sommersdorf beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der als Anlage beigefügten Fassung.

Begründung

Ab dem 01.01.2025 wird die Grundsteuer im Zuge der Grundsteuerreform auf der Basis von Steuermessbeträgen für einen neuen Hauptveranlagungszeitraum festgesetzt. Damit verlieren sowohl die bis dato gelten Hebesatzfestsetzungen (Satzungen) als auch die Steuerbescheide ihre Wirksamkeit. Um die Erhebung von Grundsteuern ab dem 01.01.2025 zu ermöglichen, ist somit die Festsetzung neuer Hebesätze per Satzung erforderlich. Da die Haushaltssatzung zum 01.01.2025 noch nicht in Kraft getreten sein wird, muss die Festsetzung der Hebesätze zwingend in Form einer separaten Hebesatzsatzung erfolgen.

Hinweis

Die Hebesätze sind Berechnungsgrundlage für die Steuerkraftmesszahl.

Diese wird ermittelt, indem die Ist-Einnahmen der Grund- und Gewerbesteuer durch den Hebesatz der Gemeinde geteilt und mit dem im Finanzausgleichsgesetz festgelegten Hebesätzen multipliziert wird.

Diese betragen derzeit

- Grundsteuer A 300 v.H.
- Grundsteuer B 400 v.H.
- Gewerbesteuer 340 v. H.

Liegen die gemeindlichen Hebesätze unter den Hebesätzen lt. FAG fällt die Steuerkraftmesszahl höher aus, als es die tatsächlichen Steuereinnahmen sind.

Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung der Grundsteuerreform sollte möglichst unter Zugrundelegung der sog. Aufkommensneutralität erfolgen. Dies bedeutet, dass das Gesamtaufkommen aus Grundsteuern in einer Gemeinde nach der Grundsteuerreform idealerweise nicht über dem Grundsteuergesamtaufkommen liegen sollte, welches vor der Grundsteuerreform bestand. Dieses Ziel kann nur durch eine entsprechende Justierung der Hebesätze erreicht werden. Da uns zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung jedoch noch nicht alle Grundsteuermessbescheide durch das Finanzamt zur Verfügung gestellt worden sind, kann zum 01.01.2025 für die Gemeinde Sommersdorf keine Aussage über die zum Erreichen der Aufkommensneutralität notwendigen Hebesatzanpassungen getroffen werden. Es werden aus diesem Grund zunächst die bisher geltenden Hebesätze herangezogen und erneut festgesetzt.

| <u>Abstimmungsergebnis</u> | | | lt. Beschlussvorlage | abweichender Beschluss | | |
|----------------------------|----------------|-----------------|-------------------------------------|-------------------------------|--------------|--------------|
| | | | | | | |
| Anzahl der Mitglieder | davon anwesend | Stimmberechtigt | Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA | Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen |

| | | | | |
|-------------------------------|-----|-----------|-----------------------|--|
| Gefertigt (Fr. Kasten) | FDL | Beteiligt | FBL (Hr. Treu) | Verbandsgemeindebürgermeister (Hr. Frenkel) |
|-------------------------------|-----|-----------|-----------------------|--|

Zum Vollzug angewiesen:

09.12.2024

(Riechers-Knape)
Bürgermeisterin

- Siegel -

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Sommersdorf (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8, und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL LSA S. 288), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBL S. 405), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.09.1973 (BGBl. I S. 965) in Verbindung mit § 1 des Grundsteuerhebesatzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GrStHsG-LSA) vom 01.11.2024 (GVBl. LSA 2024 S. 312) und der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) – alle Gesetze jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Gemeinderat der Gemeinde Sommersdorf in der Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuern werden für die Gemeinde Sommersdorf wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer

- a) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrStHsG LSA
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A): 300 v.H.

- b) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 GrStHsG LSA
für die Grundstücke/Grundvermögen (Grundsteuer B): 400 v.H.

- 2. für die Gewerbesteuer: 340 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Sommersdorf vom 06.03.2023 außer Kraft.

Sommersdorf, den 09.12.2024

(Riechers-Knape)
Bürgermeisterin

-Dienstsiegel-

| | |
|--|---|
| | Vorlage Nr. SO 25/2024 Beschluss Nr. |
|--|---|

Beratung am: 09.12.2024

Öffentlicher Teil: ja

Initiator: Bürgermeisterin

Beratungsfolge

Gemeinderat Sommersdorf: 14.10.2024

B e t r e f f

Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemeinde Sommersdorf

Beschlussantrag

Der Gemeinderat Sommersdorf stimmt der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in Sommersdorf, gemäß der beigefügten Anlage, grundsätzlich zu.

Begründung

Der Verbandsgemeinde Obere Aller liegt ein Antrag zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage südlich der Gemeinde Sommersdorf vor.

Der Geltungsbereich ist der beigefügten Anlage zu entnehmen. Dieser betrifft nicht nur die Gemeinde Sommersdorf, sondern auch die Gemeinde Völpke. Für die Gemeinde Völpke wird ein separater Beschluss erfolgen.

Grundsätzliche Voraussetzungen für ein derartiges Vorhaben sind die Darstellung dieser Fläche im Flächennutzungsplan als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen sowie ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Obere Aller sind die in der Anlage gekennzeichneten Flächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

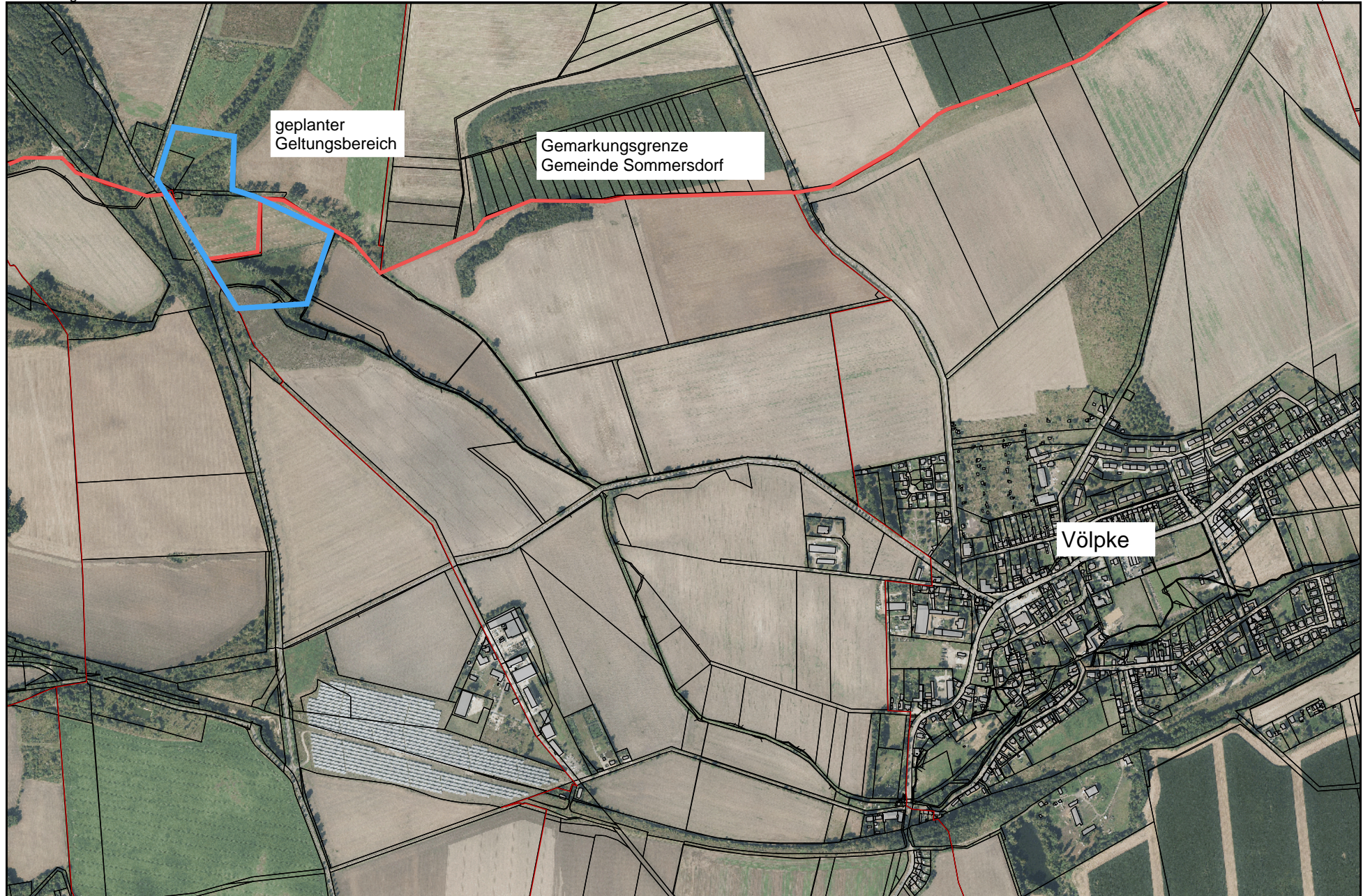
Für den in Rede stehenden Bereich gibt es gegenwärtig keinen Bebauungsplan und auch keine anderweitige Satzung.

Die Verbandsgemeinde Obere Aller hat im Jahr 2017 ein Gesamträumliches Konzept für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Verbandsgemeindegebiet Obere Aller erstellt und beschlossen. Die vorgesehenen Flächen sind im Gesamträumlichen Konzept nicht vorgesehen. Auch hier müsste eine Anpassung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

Die PV-Anlage wird ca. 6500.000 kWh im Jahr erreichen, was bei 0,2 Cent pro Kilowattstunde eine jährliche Zahlung i. H. v. ca. 130.000 EURO bedeuten würde (Siehe Präsentation).

Es bestehen keine weiteren Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Sommersdorf. Die notwendigen Planungskosten werden vom Vorhabenträger übernommen.



BAULEITPLANVERFAHREN

EFFIZIENT, KOSTENSPAREND UND NACHHALTIG

Nach der Grundstückssicherung stellt UPSUN dem Bürgermeister das Projektvorhaben und die Planungen in einem persönlichen Gespräch vor.

Nach der Fassung eines Aufstellungsbeschlusses durch den Gemeinderat oder Stadtrat beginnt das Bauleitplanverfahren. Es beinhaltet die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, sowie - in einem Parallelverfahren - die Flächennutzungsplanänderung.

VORTEILE DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS FÜR DIE KOMMUNE:

- **Folgende Kosten trägt der Vorhabensträger UPSUN:**
Kosten und Risiken des Genehmigungsverfahrens, naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelungen sowie alle erforderlichen Erschließungskosten und auch die Kosten von der Verlegung der Netzanschlussleitungen.
- **Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten**
Kommunalrelevante Erfordernisse werden während der Projektplanung berücksichtigt. Beispielsweise erfolgt die gestalterische Umsetzung der Ausgleichsflächen auf der Solarparkfläche, auch als Sichtschutz zwischen der Bebauung und Photovoltaikanlage. Das Ziel ist es keine weiteren Flächen dazu zu benötigen
- **Entlastung kommunaler Verwaltung**
UPSUN beauftragt ein renommiertes Fachbüro auf eigene Rechnung mit der Erstellung eines Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Flächennutzungsplanänderung für den Solarpark.
- **Die Planungshoheit liegt bei der Kommune**
Auf Wunsch stellt UPSUN gerne den Kontakt zu Bürgermeistern und Bauleitern in Kommunen her, in denen bereits Solarparks realisiert wurden.



UMWELTSCHUTZ

INSEKTENVIELFALT MIT SOLARPARKS

Die Zahl der Insekten in Deutschland ist stark zurückgegangen. Sie benötigen Biodiversität im Pflanzenreich. Fehlende Blumenwiesen, die Versiegelung von Böden, Monokulturen sowie Pestizide und andere Umweltgifte bieten zu wenig Raum für Pflanzenvielfalt, die eine wichtige Nahrungsgrundlage für Insekten und Bienen ist.

SOLARPARKFLÄCHEN KÖNNEN EINEN WICHTIGEN NATURSCHUTZBEITRAG LEISTEN:

- Für die Realisierung von Photovoltaikanlagen werden häufig intensiv genutzte Ackerflächen umgewandelt. Während des Betriebszeitraums der Anlagen von mehr als 20 Jahren wird der Boden nicht mehr bewirtschaftet und kann sich daher regenerieren.
- UPSUN schafft im Rahmen der Errichtung ihrer Solarparks u.a. durch die Anpflanzung von Bienenweiden einen neuen Lebensraum für Bienen, Insekten und andere Tiere.
- Untersuchungen zeigen, dass bereits nach wenigen Jahren auf den pestizidfreien Flächen wertvolle Rückzugsgebiete für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten entstehen, wie z.B. für die gefährdeten Wildbienen.
- Im Rahmen der Projektplanung werden erforderliche Ausgleichsflächen von UPSUN als Teil der eigenen Solarparkflächen berücksichtigt und angelegt. Weitere Flächen (z.B. Äcker) werden nicht benötigt.
- Kooperationen mit lokalen Imkern sind für UPSUN ein wichtiger Bestandteil.



GEWERBESTEUER

VORTEIL FÜR DIE ENERGIEKOMMUNEN

Die wichtigste Einnahmequelle deutscher Kommunen ist die Gewerbesteuer. Sie sollte daher auch dort ankommen, wo die Wertschöpfung erfolgt.

Im Gewerbesteuergesetz §29 Abs. 1 ist geregelt, dass mindestens 90% der Gewerbesteuer der Kommune zusteht, in der der Solarpark errichtet wurde. Durch den Betrieb eines örtlich ansässigen Unternehmens verschafft UPSUN den Kommunen ein Anrecht auf den Zufluss der gesamten Gewerbesteuer.

Ein uns vorliegendes Steuergutachten bestätigt, dass auf einer **7,1 ha-Fläche** ein Steueraufkommen in Höhe von etwa **1 Mio. Euro** über die Dauer des Bebauungsplans erwirtschaftet werden kann.

Zahlung aus dem Ertrag an die Gemeinde am Ertrag mit 0,2 Cent pro Kilowattstunde. Die PV-Anlage wird ca. 6.500.000 kWh im Jahr erreichen, was eine jährliche Zahlung in Höhe von **130.000,- EURO** an die Gemeinde bedeuten würde.

Vor dem Hintergrund der Energiewende haben insbesondere ländliche Kommunen die Chance, sich zu Energieregionen zu entwickeln, die nahegelegene Städte mit erneuerbaren Energien versorgen können.

Durch den Betrieb von Solarparks werden langfristige, verlässliche Steuereinnahmen für Kommunen generiert, von denen jeder einzelne Bürger profitiert.

SPONSORING

"WAS WIR ALLEINE NICHT SCHAFFEN, DAS SCHAFFEN WIR DANN ZUSAMMEN."

Unsere Solarprojekte können wir nur mit der Unterstützung und dem Vertrauen der Menschen vor Ort erfolgreich realisieren. Für uns ist dies keine Selbstverständlichkeit! Daher bringen wir uns gerne aktiv in den „Energiekommunen“ ein.

Hierbei übernimmt UPSUN gesellschaftliche Verantwortung und leistet einen Beitrag zur Stärkung des Gemeinwesens.



Hierzu zählen zum Beispiel die Unterstützung von Kindergärten und sozialen Projekten.

WIRTSCHAFT

LOKALE UNTERNEHMEN PROFITIEREN

Die Realisierung eines Solarparks führt auch zu einer Stärkung des Wirtschaftsstandortes.

UPSUN bevorzugt bei der Vergabe von folgenden Gewerken insbesondere regionale Unternehmen und fördert somit die Wertschöpfung vor Ort:

- **Finanzierungen**
- **Tiefbaumaßnahmen**
- **Zaunbau**
- **Garten- und Landschaftsbau**

Darüber hinaus ist günstiger, grüner Strom ein Standortfaktor für Unternehmen! Kommunen profitieren daher ebenfalls von UPSUN „E2B-Konzept“ indem sie lokal ansässigen Unternehmen dauerhaft niedrigere Energiekosten sowie die Reduzierung ihres CO₂-Fußabdrucks anbieten können. Auch bei der Neuansiedlung von Unternehmen/ zukünftigen Gewerbesteuerzahlern sind niedrige Energiekosten ein wesentlicher Wettbewerbsvorteil.

Niederschrift

der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sommersdorf vom 11.11.2024

Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 20:00 Uhr
Ort: Dorfgemeinschaftshaus Sommersdorf
Anwesende: lt. Anwesenheitsliste
Entschuldigt: Fr. Frenkel, Fr. Kublun, Fr. Weber
Gäste: -
Verwaltung: Fr. Wettengl - Protokoll

Tagungsverlauf

Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**
- 18.30Uhr Sitzungseröffnung und Begrüßung durch Frau Riechers-Knape, keine Beanstandungen zur Ladung, beschlussfähig mit 10 Ratsmitgliedern
- 2) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung**
- einstimmig bestätigt ohne Änderungen
- 3) Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift vom 14.10.2024**
- mit 2 Enthaltungen in der vorliegenden Fassung genehmigt
- 4) Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 14.10.2024**
- Beschluss 26/2024 – Veräußerung eines Flurstückes in Sommersdorf - Magdeburger Siedlung
- Beschluss 27/2024 - Veräußerung eines Flurstückes in Sommersdorf - Magdeburger Siedlung
- beide Beschlüsse wurden einstimmig angenommen
- 5) Bericht der Bürgermeisterin über die Ausführung gefasster Beschlüsse**
- Volkstrauertag am Sonntag: 10.00 Uhr in Sommerschenburg - Kriegerdenkmal und 10.30 Uhr in Sommersdorf – Kirche
- Kita Sommersdorf ist der 1. BA mit der Trockenlegung fertig; nächstes Jahr muss im hinteren Bereich ebenfalls eine Trockenlegung erfolgen
- kleiner Parkplatz in Marienborn über die Morslebenstiftung fertig geworden
- es gibt sehr viele Bürgeranliegen wegen des massiven Laubes in einigen Straßenzügen und den großen Kastanien, die über das ganze Jahr verteilt Blüten, Früchte und Blätter abwerfen. In Straßen wie Bergstraße, Lindenstraße und auch in Sommerschenburg – R.-Breitscheid-Str. werden durch die GA die Laubberge eingesammelt und weggefahren

- Vereinsabsprache 2025 bezgl. Veranstaltungen usw. noch in diesem Jahr oder gleich Anfang nächsten Jahres
 - Termin soll im Januar (14.01 oder 15.01.25) durchgeführt werden; Einladung erfolgt über Herrn Ballhause

6) Einwohnerfragestunde

- keine Bürger anwesend

7) Beratung und Beschlussfassung

7.1) Lärmaktionsplan Gemeinde Sommersdorf

- kurze Information und Diskussion zu dem Thema
- Bahn arbeitet ebenfalls daran; auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass vor 2030 von Seiten der Bahn nichts kommen wird
- Sachlage hing in den Schaukästen aus und Bürger konnten sich daraufhin melden
- Beschluss wird verlesen und zur Abstimmung gebracht

Beschluss: 28/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Sommersdorf nimmt den Lärmaktionsplan der Gemeinde Sommersdorf zustimmend zur Kenntnis und stimmt der Veröffentlichung in der vorgelegten Fassung zu (Anlage).

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen / 0 Nein- Stimmen / 0 Enthaltungen

7.2) Satzung der Gemeinde Sommersdorf nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung) BauGB für den Bereich der Gemarkung Sommersdorf, Flur 6, Flst. 14/2 (tlw.) in der Ortslage Sommerschenburg "Westlich Rudolf-Breitscheid-Straße"

- Abwägungsbeschluss

- keine Anfragen, Beschluss wird verlesen und zur Abstimmung gebracht

Beschluss: 29/2024

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Satzung der Gemeinde Sommersdorf nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung) des Baugesetzbuches für den Bereich der Gemarkung Sommersdorf, Flur 6, Flst. 14/2 (tlw.) in die Ortslage Sommerschenburg „Westlich Rudolf-Breitscheid-Straße“ eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat Sommersdorf entsprechend des anliegenden Abwägungsprotokolls geprüft und mit folgendem Ergebnis gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen:

- a) berücksichtigt werden Stellungnahmen mit der lfd. Nummer:
2.3; 2.11
- b) teilweise berücksichtigt werden Stellungnahmen mit der lfd. Nummer:
2.6
- c) nicht berücksichtigt werden Stellungnahmen mit der lfd. Nummer:
/

Die nicht genannten lfd. Nummern des Abwägungsprotokolls betreffen Stellungnahmen ohne Abwägungserfordernis.

Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.

Die unter Punkt 1a und 1b berücksichtigten Stellungnahmen sind in den Entwurf des Bebauungsplans einzuarbeiten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen und Hinweise vorgebracht haben, von dem Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen / 0 Nein- Stimmen / 0 Enthaltungen

7.3) Satzung der Gemeinde Sommersdorf nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung) BauGB für den Bereich der Gemarkung Sommersdorf, Flur 6, Flst. 14/2 (tlw.) in der Ortslage Sommerschenburg "Westlich Rudolf-Breitscheid-Straße"

- Satzungsbeschluss

- keine Anfragen, Beschluss wird verlesen und zur Abstimmung gebracht

Beschluss: 30/2024

Der Gemeinderat Sommersdorf beschließt den Entwurf der Satzung der Gemeinde Sommersdorf nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung) des BauGB für den Bereich der Gemarkung Sommersdorf, Flur 6, Flst. 14/2 (tlw.) in die Ortslage Sommerschenburg "Westlich Rudolf-Breitscheid-Straße" als Satzung. Der Entwurf der Begründung (Stand Oktober 2024) wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Satzung mit Begründung eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen / 0 Nein- Stimmen / 0 Enthaltungen

8) Anfragen und Anregungen

Herr Bischoff

- zur Entsorgung Laub in der R.-Breitscheid-Straße evtl. über Wurfzettel Anwohner motivieren, das Laub zusammen zu harken, damit es durch GA abtransportiert werden kann

Frau Riechers-Knape: - die GA nehmen alle zusammengeharkten Laubhügel mit; jeden Donnerstag ist jetzt Laubtag

Herr Günther Anfrage zum Strauchschnitt in der Bahnhofsiedlung

Frau Riechers-Knape: - GA hat im hinteren Bereich angefangen mit der Option der Bahn es in Rechnung zu stellen, daraufhin hat die Bahn jedoch mitgeteilt, dass sie selber einen für die Arbeiten beauftragen wird

Frau Kuske - Vorschläge zum Pflanzen von Bäumen:

- auf den Friedhöfen, z. Bsp. im hinteren sowohl im vorderen Bereich des Sommerschenburg Friedhofes
- Ersatzpflanzung in der Birnenallee, um die Auflage der Ausgleichsmaßnahme zu erfüllen
- Böschungen in der holigen Grau und auch deren Weiterführung bis hoch zum Steinbruch wird von Herrn Ballhause vorgeschlagen
- von Herrn Fahr wird die Fläche am Sportplatz vorgeschlagen; die alten Pappeln (Gefahr) dort weg zu nehmen und hierfür Ersatzpflanzungen vorzunehmen

Frau Kuske

- fragt, wieviel Gelder die Gemeinde Marienborn für den Parkplatz an Stiftungsgelder erhalten hat

Frau Riechers-Knape: - Abrechnung wurde hingeschickt;
insgesamt hat es 11 T€ gekostet;
übernommen wird nur der vorgesehene Prozentanteil

Herr Günther

- die Schrebergärten in Marienborn wieder Instandsetzen, um neuen Nutzer zu finden
- Wege sind zum Teil sehr zugewachsen; sind die Parzellenpächter oder die Gemeinde für das Freischneiden zuständig und ob man eine Liste erhalten kann mit den verpachteten Flächen, damit man einen Überblick hat, welche Flächen frei sind und wie deren Zustand ist

Frau Riechers-Knape: - Kontakt zu der Sachbearbeiterin Frau Kasten bereits aufgenommen wegen dem öffentlichen Anbieten von Parzellen, arbeitet aber aktuell an der Grundsteuer

Herr Ballhause

- Fördermittelantrag in der letzten Sitzung angesprochen, woraufhin mitgeteilt wurde, dass etwas in der Verwaltung abgegeben wurde
- um was handelt es sich und wie ist der Sachstand

Frau Riechers-Knape: - es gibt keinen Sachstand; es hat sich da keiner für zuständig gefühlt, eine Anfrage an das LEADER-Programm zu stellen, weil wahrscheinlich auch mehr Angaben benötigt werden wie Kosten usw.

In der anschließenden Diskussion wurde mitgeteilt, dass es sich nicht um das Gneisenaustraßenprojekt der AGTouR handelt, da es zu kostenintensiv ist und mehrere Komponente aus diesem Projekt in dem Bereich nicht mehr notwendig sind. Bushaltestelle, einige Parkplätze und eine kleine bepflanzte Anlage wären ausreichend. Alternativ wäre noch der Abriss und anschließender Verkauf als Bauland möglich.

Auf Grund des Zeitungsartikels wurde die Verwaltung gebeten, das Thema Gneisenaustraße noch einmal aufzugreifen und bei der Förderstelle nachzufragen, ob eine Maßnahme Abriss mit Schaffung einer kleinen Pflasterfläche und Verlegung der Bushaltestelle förderfähig wäre.

Da keine Anfragen mehr vorliegen, wird der öffentliche Teil um 19.00 Uhr geschlossen.